

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 50 (1971)
Heft: 7-8

Artikel: Staatsbeiträge für die Parteien
Autor: Hug, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsbeiträge für die Parteien

Bis vor wenigen Jahren kümmerte sich in der Schweiz kaum jemand ernstlich um das Problem der Parteienfinanzierung. Auch die in zahlreichen ausländischen Staaten unternommenen Versuche, durch staatliche Massnahmen ordnend in das Gebiet der Parteienfinanzierung einzugreifen¹, wurden in unserem Lande kaum beachtet. Solche Massnahmen hält man allenfalls in mehr oder weniger der Korruption verfallenen ausländischen Demokratien für angebracht, keinesfalls aber in unseren idyllischen Verhältnissen, in denen nach Ansicht mancher Schweizer doch zwischen Geld und Politik überhaupt keine Beziehung besteht.

In den letzten zwei bis drei Jahren hat sich dieses Bild jedoch entscheidend geändert. Mit der aufkommenden Diskussion über die rechtliche Stellung der Parteien², die im Gegensatz zu den Wirtschaftsverbänden von unserer Verfassung ja immer noch ignoriert werden, trat auch die Frage der Finanzierung der Parteien immer mehr in den Vordergrund. So nahmen beispielsweise die CVP und die SPS den Gedanken einer staatlichen Finanzierung in ihre Vernehmlassungen zum Fragenkatalog der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung auf. In den Kantonen Aargau und Solothurn forderten Parlamentarier Staatsbeiträge für die Kantonalparteien. In Genf ging ein derartiger Vorschlag sogar von der Kantonsregierung aus. Die vorberatende Kommission des Grossen Rates hat diesen Entwurf zu einer staatlichen Wahlkostenbeteiligung bereits gutgeheissen. Im Bund steht die Gesetzgebung über die Unterstützung der Fraktionssekretariate vor dem Abschluss. Auch im Kanton Bern hat schliesslich die Regierung eine finanzielle Unterstützung der Fraktionssekretariate vorgeschlagen.

Trotzdem sind solche Beiträge auch heute noch lange nicht unumstritten. Im Kanton Zürich lehnte der Kantonsrat kürzlich mit knapper Mehrheit sogar die blosse Ausrichtung von Sitzungsgeldern und Reiseentschädigungen für die Fraktionssitzungen ab. Dabei hob der freisinnig-demokratische Fraktionspräsident hervor, seine Fraktion sei gegen jede offene oder versteckte Finanzierung der Parteien durch die Staatskasse. In der Diskussion wurde von verschiedenen Rednern betont, das Volk und insbesondere die Jugend sei gegen eine solche staatliche Unterstützung, ja man lehne die Gebundenheit der Parlamentarier an eine Fraktion überhaupt ab.

¹ Dimitris Tsatsos, Die Finanzierung politischer Parteien, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht; 1965, 524ff.

Peter Hug, Die verfassungsrechtliche Problematik der Parteienfinanzierung, Zürich 1970.

² Dazu trug vor allem die von Nationalrat Schürmann 1968 eingereichte Motion bei, in der eine gesetzliche Regelung des Parteiwesens zur Diskussion gestellt wurde.

Ob diese Behauptung zutrifft, kann hier nicht entschieden werden. Wäre dem aber so, müsste dies doch auf ein Verkennen des Wesens der modernen Demokratie sowie der darin notwendigen Funktion der Parteien und Fraktionen zurückgeführt werden. Die Problematik der heutigen Finanzierungsart der Parteien einerseits und allfälliger staatlicher Regelungen andererseits kann jedoch nur dann richtig erkannt werden, wenn man sich zuerst Klarheit über die Stellung und Aufgabe der Parteien in der Demokratie verschafft hat.

In der modernen Demokratie ist in den meisten Fällen eine direkte Bildung der «volonté générale» durch die unmittelbare Auseinandersetzung aller Bürger in der Volksversammlung nicht mehr möglich, sind doch die heutigen Staatswesen weder flächenmäßig noch in der Zahl der Bürger derart begrenzt, wie Rousseau es als Ideal gewollt hatte. Die politische Willensbildung hat sich deshalb notwendig und entscheidend in die vom Volk gewählten Parlamente verlagert. Damit der einzelne nun in diesen modernen Flächenstaaten irgendwie auf die allgemeine zukünftige Politik Einfluss nehmen kann, braucht es politische Parteien, die als «Sammelbecken» die verschiedenen in der Aktivbürgerschaft vertretenen Einzelmeinungen zusammenfassen. Durch die damit erreichte Reduktion der Meinungen auf einige wenige grundsätzliche Haltungen und durch die Präsentation von Wahlkandidaten, die diese politischen Ansichten vertreten, ermöglichen die Parteien dem Wähler einen indirekten sachlichen Einfluss auf die künftige politische Grundrichtung. Dieses erst durch die Parteien ermöglichte indirekte allgemeine Mitbestimmungsrecht des Bürgers ist auch in der teilweise direkten Demokratie der Schweiz wichtig, obwohl hier in bestimmten konkreten Fragen auch eine direkte Einflussnahme durch Referendum und Initiative möglich ist.

Die von den Parteien bei der Verwirklichung des für die Demokratie wesentlichen grundsätzlichen Mitbestimmungsrechtes des Volkes übernommenen Aufgaben erfordern nun beträchtliche finanzielle Mittel. Vor allem die wichtigste Aufgabe der Parteien, durch die Präsentation von Kandidaten dem Wähler eine Einflussnahme auf die künftige Politik zu ermöglichen, kann ohne ein bestimmtes Minimum an finanziellen Mitteln nicht erfüllt werden. Damit der Wähler sich überhaupt entscheiden kann, müssen die Parteien ihm zuerst in einer mehr oder weniger aufwendigen Wahlkampagne die politische Grundhaltung der Partei und damit ihrer Kandidaten bekanntmachen. Aber auch zwischen den Wahlen müssen die Parteien immer wieder ihre politischen Ideen dem Bürger verdeutlichen, indem sie zu den einzelnen aktuellen politischen Fragen, den verschiedenen Vorlagen bei den Volksabstimmungen Stellung beziehen. Immer wichtiger ist es heute auch, dass die Parteien und ihre Parlamentsfraktionen in der Lage sind, eigene Sekretariate mit wissenschaftlichen Mitarbeitern zu unterhalten. Nur so kann sich angesichts der immer komplizierter werdenden politischen Probleme der einzelne Parlamentarier noch vor

dem hochspezialisierten Fachwissen der Verwaltung und der Verbandsfunktionäre behaupten.

Für die Funktionsfähigkeit der modernen Demokratie ist es nun aber nicht nur wichtig, dass die Parteien genügend Geld haben, sondern auch, dass die Art und Weise ihrer Finanzierung der Rolle als Mittel der politischen Willensbildung des Volkes einigermassen gerecht wird. Dieser Rolle der Parteien als Sammelbecken der verschiedenen politischen Ansichten der Bürger entspricht grundsätzlich am besten eine Finanzierung durch eine möglichst grosse Zahl von Bürgern, die zudem im Idealfall Mitglied der betreffenden Partei sind. Nur so kann ja ein möglichst grosser Teil des Volkes in die Parteien und damit in die politische Willensbildung integriert werden. Nur so kann auch erreicht werden, dass die Parteien sich tatsächlich immer ihrer Aufgabe und Beschränkung als blosses Mittel der demokratischen Willensbildung bewusst bleiben und nicht zu vom Volk unabhängigen politischen Grössen, zum Selbstzweck werden.

Die Wirklichkeit der Parteienfinanzierung entspricht nun aber nirgends diesem Ideal. Viele Parteien werden vor allem durch grössere Spenden einer geringen Zahl von Bürgern oder noch häufiger von Wirtschaftsunternehmungen und Interessenverbänden finanziert. Zudem wickelt sich in vielen Ländern die ganze Finanzierung unter grösster Geheimhaltung ab. Damit besteht aber die Gefahr, dass die Willensbildung innerhalb der Parteien sowie ihre äussere politische Aktivität unkontrollierbaren, undemokratischen Einflüssen unterliegen³. Auch in der Schweiz sind die Finanzverhältnisse wohl nur bei der Sozialdemokratischen Partei einigermassen überschaubar, die, abgesehen von einigen kantonalen Wahlbeiträgen der Gewerkschaftskartelle, fast ausschliesslich durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge und die Parteisteuer finanziert wird. Relativ offen zu Tage tritt für den politisch informierten Bürger die starke finanzielle Abhängigkeit des Landesrings von der Migros. Wesentlich undurchsichtiger ist jedoch die Finanzierung der bürgerlichen Parteiorganisationen, die teilweise dank ihren hohen Spendeneinnahmen sogar auf eigentliche Mitgliederbeiträge verzichten können. Insbesondere die bürgerlichen Landesparteien leben fast ausschliesslich von ihren Spendeneinnahmen, erhalten sie doch von ihren Kantonalparteien nur lächerlich geringe Beiträge. Zwar wird immer wieder beteuert, diese Spendeneinnahmen setzten sich allein aus kleinen und kleinsten Beträgen zusammen. Doch steht andererseits fest, dass es auch in der Schweiz Fördergesellschaften gibt, das heisst Or-

³ Vgl. dazu etwa die Versuche von Geldgebern aus Wirtschaftskreisen in Deutschland, die FDP unter Druck zu setzen: Ulrich Dübber, Parteifinanzierung in Deutschland, Köln und Opladen 1962, S. 42; Arnold J. Heidenheimer in American Political Science Review 1957, S. 369ff.

⁴ So ist man auch heute bei Untersuchungen über die Schweizer Verhältnisse weitgehend auf Schätzungen angewiesen. Vgl. etwa Erich Gruner, Die Parteien in der Schweiz, Bern 1969, S. 211ff.

ganistionen, deren Hauptaufgabe in der Vermittlung von Wirtschaftsspenden an die bürgerlichen Parteien besteht, die ja vor allem in Deutschland zu einem zweifelhaften Ruhme gelangt sind. Nachdenklich sollte auch das Bestreben der meisten Schweizer Parteien nach Geheimhaltung ihrer Einnahmen und Ausgaben stimmen⁴.

Schliesslich kann uns auch der grosse Unterschied zwischen den für die einzelnen Parteien und Kandidaten möglichen Wahlkampfaufwendungen nicht gleichgültig sein angesichts der zentralen Bedeutung der Wahlen in der modernen Demokratie. Geht man beispielsweise von den Berechnungen im «Tages-Anzeiger» vom 11. März 1971 aus, konnte beim ersten Wahlgang der letzten Gemeinde- und Stadtratswahlen die Freisinnige Partei der Stadt Zürich mit rund 250 000 Franken rund fünfmal soviel aufwenden wie die Christlichsoziale Partei. Auch wenn der Einfluss der Propaganda auf das Wahlergebnis nicht überschätzt werden darf, verschaffen doch im allgemeinen höhere Wahlausgaben den betreffenden Parteien einen gewissen Vorsprung in der Ausgangslage. Bei derart krassen Ungleichheiten der Wahlfinanzen wie im erwähnten Beispiel, das keineswegs für sich allein steht, erscheint eine wirklich unverfälschte demokratische Willensbildung sicher nicht mehr gewährleistet. Schliesslich kann auch allein der Umfang der heute einigen Parteien zur Verfügung stehenden Mittel die Chancen anderer Parteien dadurch entscheidend beeinträchtigen, dass die Masse der Wähler die Wahlteilnahme dieser Gruppen gar nicht mehr wahrnehmen kann, weil ihre Zeitungsinserate und Flugblätter völlig in der Propagandaflut der finanzkräftigen Parteien verschwinden.

Auch in der Schweiz macht deshalb offenbar die Entwicklung staatliche Regelungen für bestimmte Aspekte der Parteienfinanzierung wünschbar oder doch zumindest denkbar. Zu überlegen wäre übrigens auch, ob solche Massnahmen nicht auch auf dem Gebiet der Abstimmungskämpfe ergriffen werden müssten, wird doch heute der für eine einigermassen umstrittene eidgenössische Volksabstimmung notwendige finanzielle Aufwand auf eine Million Franken geschätzt.

Staatsbeiträge für die Parteien?

Erscheint bei den aufgezeigten Verhältnissen der Gedanke, mit staatlichen Massnahmen in das Gebiet der Parteienfinanzierung einzugreifen, auch in der Schweiz nicht abwegig, so bleibt doch zu prüfen, ob die bisher im Vordergrund stehenden Vorschläge – Staatsbeiträge an die Parteien oder blosse Unterstützung der Fraktionssekretariate – geeignet sind, die bestehenden Probleme der jetzigen schweizerischen Parteienfinanzierung zu lösen.

Staatsbeiträge an die Parteien

Auszugehen ist davon, dass schon aus verfassungsrechtlichen Gründen solche Staatsbeiträge nur in einer beschränkten Höhe zulässig wären. Ihre

zentrale Aufgabe als Instrumente der demokratischen Willensbildung können die Parteien nur dann befriedigend erfüllen, wenn sie wirklich die wichtigsten in der Masse des Volkes auftretenden Willensströmungen aufnehmen und in der zukünftigen Staatspolitik grundsätzlich durchsetzen wollen. Die dazu nötige Verbindung zu den tatsächlichen politischen Vorstellungen der Staatsbürger bleibt aber nur solange gewährleistet, als die Parteien zum grössten Teil auch durch Beiträge der einzelnen Bürger selbst finanziert werden. Die Höhe der Staatsbeiträge darf die Parteien nicht aus ihrer notwendigen finanziellen und politischen Verflechtung mit dem Volk herauslösen und ihnen erlauben, zu eigenständigen Grössen zu werden. Überwiegend vom Staat finanzierte Parteien könnten den grundsätzlich demokratischen Charakter der politischen Willensbildung nicht mehr gewährleisten.

Bei der Verteilung der Staatsbeiträge muss zudem der im Bereich der demokratischen Willensbildung geltende Grundsatz der Chancengleichheit beachtet werden, der eine streng formale Gleichbehandlung der Parteien und Kandidaten durch den Staat verlangt. Das heisst, dass jede ernstzunehmende Gruppierung, die beispielsweise ein bestimmtes Unterschriftenquorum erfüllt, solche Staatsgelder erhalten muss. Jede Partei müsste grundsätzlich auch einen gleich hohen Beitrag erhalten. Zulässig wäre allenfalls im Wahljahr selbst eine Verteilung nach den bei diesen Wahlen abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, der Umfang der Zuschüsse würde eine direkte Auswirkung auf die nächsten Wahlen verunmöglichen. Eine dauernde Benachteiligung der nach den letzten Wahlergebnissen kleineren Parteien und die gleichzeitige Erschwerung der Bildung neuer Parteien würden dagegen dem Wesen demokratischer Wahlen widersprechen, soll doch in einem freien und offenen Willensbildungsprozess, in einem nicht präjudizierten Wettbewerb, das Volk jeweils neu die zukünftige politische Grundrichtung festlegen. Die demokratische Wahl soll damit gerade die Möglichkeit bieten, das bisherige Stärkeverhältnis der Parteien abzuändern. Das Wesen der demokratischen Wahl und der im Vorfeld solcher Wahlen geltende Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien verbieten dem Staat daher eine ungleiche Behandlung der Parteien *vor* den Wahlen durch proportional abgestufte Staatsbeiträge.

Können nun solche Staatsbeiträge die mit ihnen verknüpften Erwartungen – zum Beispiel Stärkung der Stellung der Parteien, finanzielle Entlastung der Parteimitglieder, Lösung der Parteien aus unerwünschter finanzieller Abhängigkeit – erfüllen?

Nichts ändern könnten solche Staatsbeiträge sicher an den gerade auch in der Schweiz gegebenen Ungleichheiten der Parteifinanzen und damit der Wettbewerbsaussichten der Parteien. Auch der Landesring beispielsweise oder die Freisinnige Partei müssten ja Staatsbeiträge erhalten. Der beträchtliche Abstand zwischen einzelnen reichen Parteien und den übrigen weniger finanzkräftigen Gruppen würde weiter bestehen und damit

auch der wahrscheinlich doch bedeutende Einfluss des Geldes auf das Ergebnis der politischen Willensbildung erhalten bleiben.

Theoretisch könnten zwar Staatszuschüsse zu einer Verstärkung der politischen Arbeit der Parteien und damit zu einer Wiederbelebung der allgemeinen politischen Bedeutung der Parteien, besonders aber ihrer Rolle im Gesetzgebungsverfahren, führen. In Wirklichkeit ist jedoch eher damit zu rechnen, dass ohne eine enge Zweckbindung gegebene Gelder wiederum in die verschiedenen Wahlkämpfe gesteckt würden. Dies haben auch die deutschen Erfahrungen gezeigt, stiegen doch die Wahlausgaben aller Parteien zusammen von ungefähr 60 Millionen DM nach Einführung der allgemeinen Parteienfinanzierung im Jahre 1962 auf 84 Millionen DM bei den nächsten Wahlen im Jahre 1966. Würden die Staatsbeiträge einfach zusätzlich zu den bisher aufgewendeten Mitteln in den Wahlkampf gesteckt, würden sie auch keine finanzielle Erleichterung für die heute mehr oder weniger weitgehend die Parteien finanzierenden und damit das Funktionieren der Demokratie gewährleistenden Mitglieder bringen.

Staatszuschüsse allein und in dem relativ bescheidenen Umfang, in dem sie verfassungsrechtlich zulässig sind, könnten auch zu der beabsichtigten Lösung der Parteien aus der unerwünschten Abhängigkeit von grossen Geldgebern, finanziertigen Konzernen und Verbänden wenig beitragen. Zumindest müsste dazu die Verteilung von Staatsgeldern noch durch andere staatliche Massnahmen, wie eine wirksame Pflicht zur Offenlegung der Parteieinnahmen oder gar ein Annahmeverbot für Grossspenden⁵, ergänzt werden. Schliesslich ist auch zu befürchten, dass das Volk selbst bloss teilweise vom Staat finanzierte Parteien nicht mehr in erster Linie als seine eigenen «Sprachrohre» und Hilfsmittel in der politischen Willensbildung ansehen würde, sondern als «halbstaatliche Organisationen», womit der politische Stellenwert der Parteien eher verringert als erhöht würde.

Beiträge an die Fraktionen

Blosse Staatsbeiträge an die Parlamentsfraktionen sind schon verfassungsrechtlich als bedeutend weniger problematisch anzusehen. Solange diese nicht entgegen ihrer Zweckentbindung an die Parteien selbst weitergegeben werden und von diesen damit in der demokratischen Willensbildung eingesetzt werden können, gilt für ihre Verteilung nicht der strenge Gleichheitsmassstab der Chancengleichheit, sondern nur derjenige der allgemeinen «relativen Gleichheit». Eine Abstufung nach der Fraktionsstärke oder ein kombinierter Verteilungsschlüssel aus gleichen Grundbeiträgen und nach der Mitgliederstärke abgestuften Zuschüssen, entsprechend den vorgeschlagenen Regelungen im Kanton Bern und im Bund, erscheinen deshalb hier unbedenklich. Solche in ihrer Höhe not-

⁵ Vgl. dazu die Regelungen in den Vereinigten Staaten, Kanada und der Türkei (Peter Hug, a. a. O. S. 180ff).

wendigerweise stark beschränkten Zuschüsse, die auch nur indirekt den Parteien zugute kommen, können grundsätzlich auch die freie Stellung und die in der Demokratie notwendige gesellschaftliche Verankerung der Parteien nicht beeinträchtigen. Im Unterschied zur eigentlichen Parteienfinanzierung, für die eine Verfassungsgrundlage erst geschaffen werden müsste, kann eine solche Unterstützung der Fraktionen durch eine blosse Gesetzesrevision, im Bund des Geschäftsverkehrs- und des Taggelder-gesetzes, eingeführt werden.

Staatliche Fraktionsbeiträge können nun auch tatsächlich in einem gewissen Masse die Arbeit der Fraktionen und ihrer einzelnen Mitglieder in der Vorbereitung der Parlamentsgeschäfte erleichtern. So wird im Bund davon ausgegangen, dass die Staatsgelder bei den grösseren Fraktionen die Kosten eines Sekretärs und einer Schreibkraft decken sollten. Bisher hat ja nur die CVP-Fraktion einen vollamtlichen Sekretär. Mit dem Ausbau der Sekretariate würde das politische Gewicht der Fraktionen und damit auch der Parteien gegenüber der Verwaltung und der bedeutend besser ausgestatteten Verbandsbürokratie, die bisher oft allein genügend sachverständig erschienen, wieder etwas gestärkt werden. Schliesslich könnte auch das Parlament als Ganzes dank den verbesserten eigenen Informationsmöglichkeiten eine grössere Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung und damit wieder eine verstärkte Funktionstauglichkeit gewinnen.

Weitere mögliche Massnahmen

Mit blosen Fraktionsbeiträgen allein können die Probleme in der heutigen Parteienfinanzierung allerdings noch nicht befriedigend gelöst werden. Mit weiteren Massnahmen müsste versucht werden, die heute beeinträchtigte Wettbewerbsgleichheit und die Unabhängigkeit der Parteien zu sichern. Staatliche Subventionen können hier wenig helfen, wie bereits dargelegt wurde. Staatsgelder verleiten die Parteien oft bloss dazu, neue nutzlose und verschwenderische Ausgaben zu machen. So hat offenbar die deutsche CDU trotz Millionenzuwendungen des Staates gegenwärtig mit einigen Finanzschwierigkeiten zu kämpfen⁶.

Das Schwergewicht einer künftigen Regelung der Parteienfinanzierung in der Schweiz sollte deshalb nicht in der Verteilung von Staatsgeldern liegen. Eine staatliche Begrenzung der Wahlpropaganda, wie sie in allerdings nicht überall befriedigenden Formen in zahlreichen ausländischen Staaten besteht⁷, sollte Parteien und Kandidaten wieder eine einigermaßen vergleichbare Ausgangslage im Wahlkampf gewährleisten. Als Ergän-

⁶ Sonntags-Journal 1971, Nr. 15, S. 6.

⁷ Vgl. dazu z. B. die Regelungen in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Quebec (Peter Hug, a. a. O. S. 188ff).

⁸ Da die Konzession politische Werbung verbietet, werden diese Filme im Rahmen der Informationssendungen ausgestrahlt werden.

zung dazu wären einzelne direkte Sachleistungen des Staates an die Parteien einzuführen, wie etwa die Gewährung der Portofreiheit und die unentgeltliche Einräumung von Wahlkampfsendezeiten an Radio und Fernsehen, was dem Vernehmen nach erstmals bei den kommenden Nationalratswahlen in Form von Kurzfilmen der einzelnen Parteien geschehen soll⁸. Möglich wären auch vom Staat gratis zur Verfügung gestellte Plakatwände für die Parteien, wie sie in der Stadt Biel vorgesehen sind. Durch solche Sachleistungen könnte wenigstens auf den betreffenden Gebieten allen Kandidaten und Parteien ein gleicher Zugang zur Wählerschaft ermöglicht werden. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass jede sich an der Wahl beteiligende ernstzunehmende Gruppe auch in den Genuss dieser Sachleistungen kommen würde.

Um die mögliche politische Abhängigkeit der Parteien von allfälligen grossen Geldgebern und Verbänden wenigstens sichtbar und damit für den Wähler kontrollierbar zu machen, wäre schliesslich eine öffentliche Rechenschaftspflicht der Parteien über ihre Einnahmen – unter namentlicher Nennung der Grossspender – in Erwägung zu ziehen. Die Schwierigkeiten einer solchen Regelung und die zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten dürfen zwar nicht gering eingeschätzt werden. Will man sich aber nicht mit den bestehenden Verbindungen zwischen Politik und Geschäft, der Verschleierung der bestehenden finanziellen und politischen Verflechtungen und der dadurch verfälschten, weil nicht orientierten Willensbildung des Volkes abfinden, drängt sich die Einführung einer solchen Rechenschaftspflicht der Parteien und allenfalls auch der verschiedenen Komitees bei den Volksabstimmungen doch auf⁹. Kommt die oft recht einseitige Herkunft des politischen Geldes bei einer Partei nicht öffentlich zum Ausdruck, wird es dem Wähler – besonders in einem Vielparteiensystem und bei den sich wenigstens vordergründig immer mehr gleichen Programmen der «Volksparteien» – beinahe verunmöglich, von seinem demokratischen Mitbestimmungsrecht einen sinnvollen Gebrauch zu machen, das heisst seine Wahlentscheidung in Kenntnis der tatsächlichen politischen Zusammenhänge zu treffen.

Über die politischen Möglichkeiten eine auch wirklich Aufschluss gebende Offenlegung in nächster Zeit durchzusetzen, sollte man sich allerdings keine Illusionen machen. Stösst schon der Gedanke einer staatlichen Subventionierung, von der sie ja auch profitieren würden, bei den Freisinnigen und dem Landesring auf Widerstand, kann man sich unschwer vorstellen, wie hartnäckig von dieser Seite die hier gemachten Vorschläge einer Wahlausgabenbegrenzung und einer Rechenschaftspflicht bekämpft würden.

⁸ Eine verstärkte Rechenschaftspflicht forderten beispielsweise auch die vor einigen Jahren in Kanada und den USA zur Untersuchung der Parteienfinanzierung eingesetzten Expertenkommissionen.